

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung

Allgemein

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Verkehrsmittelwerbung in und an Verkehrsmitteln der BOGESTRA AG (Auftragnehmer).
2. Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die von der BOGESTRA AG abgegebenen Angebote sind freibleibend.
3. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
4. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende angenommen.
5. Der Auftragnehmer erklärt spätestens bei Vorlage eines zur Produktion freigegebenen Gestaltungsentwurfs die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht, jedoch kann ein Auftrag nur nach einheitlichen Gesichtspunkten wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, insbesondere Werbung, deren Inhalt gegen eine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt, oder deren Ausführung für ihn unzumutbar wäre, zurückzuweisen. Grundsätzlich wird keine Werbung mit politischen, religiösen, rassistischen, Gewalt verherrlichenden und/ oder pornographischen Inhalten an und/oder in den Fahrzeugen der BOGESTRA AG genehmigt. Ausgeschlossen wird auch Werbung, die kompromittierende Auswirkungen haben könnte. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
6. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere auch für deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht.
7. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Insbesondere dürfen die Werbeflächen nicht ohne Einverständnis des Auftragnehmers untervermietet werden.
8. Die Beseitigung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder gesetzlichen Gründen bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer sichert die unverzügliche Unterrichtung des Auftraggebers zu.
9. Wird die Werbung ganz oder teilweise vom Auftragnehmer oder den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt oder ist deren Einsatz dem Auftragnehmer aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich, so ist der Vertrag von diesem Zeitpunkt, aufgrund der vom Auftragnehmer unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung, beendet. Schadensersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

Aushang

10. Der Aushangzeitraum beginnt mit dem 1. Kalendertag, nachdem die Werbung in bzw. an dem Fahrzeug angebracht wurde und endet mit Ablauf der vereinbarten Aushangzeit. Über den Tag des ersten Einsatzes der Werbung erhält der Kunde eine schriftliche Benachrichtigung. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Kunde hiervon unverzüglich verständigt.
11. Der Auftragnehmer garantiert einen Einsatz der Werbung auf den von der BOGESTRA AG bedienten Linien. Hierbei kommt es auch zu Einsätzen der Werbung auf Einsatzwagenlinien. Der Auftragnehmer bestimmt in seinem Auftrag den Einsatz der Werbung im Hinblick auf den Betriebshof, die Stadt und den Fahrzeugtyp. Linien-, Strecken- und sonstige Platzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden.

12. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.
13. Verkehrsmittel sind aus Gründen, welche in der Eigenart eines Verkehrsunternehmens liegen, insbesondere wegen betrieblicher Standzeiten, Unfallschäden oder anderer Ursachen, immer wieder vorübergehend nicht im Verkehr. Diese Unterbrechungen sind im Rahmen der Verkehrsmittelwerbung üblich und nicht zu verhindern. Sie wurden bei der Festlegung der Preise berücksichtigt und sind bei der zu zahlenden Vergütung durch den Auftraggeber bereits in Abzug gebracht. Wegen solcher Unterbrechungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt etwaige Ansprüche geltend zu machen. Dieses gilt insbesondere für das Recht zur Minderung der Vergütung, die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder das Recht zur Beendigung des Vertrages. Der Kunde erhält jedoch bei einem ununterbrochenen Ausfall der Werbefläche von mehr als 30 Kalendertagen im Jahr (Toleranzzeitraum) eine Erstattung für die Ausfallzeit, die über diesen Toleranzzeitraum hinausgeht, auf Basis der Tagespreise. Alternativ dazu kann die Anzahl der über den Toleranzzeitraum hinaus ausgefallenen Kalendertage als Nachlaufzeit gewährt werden.

Kosten/ Preise/ Nachlässe

14. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gültigen Listenpreise des Auftragnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Verlängert sich der Vertrag automatisch, so gelten ab Beginn der Verlängerung die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Listenpreise. Haben sich die Listenpreise im Vergleich zum vorhergehenden Vertragszeitraum um mehr als 10 % erhöht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist für die Zukunft zu kündigen, sofern sich der Auftragnehmer nicht zu einer Weiterführung des Vertrags zu den unveränderten Listenpreisen bereit erklärt. Im Falle dieser Kündigung verlängert sich der Vertrag lediglich um 3 Monate zu den alten Konditionen und erlischt danach. Eine Kündigung hat in Textform zu erfolgen und muss dem Auftragnehmer binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung zugehen.
15. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
16. Die Kosten für das Anbringen, Entfernen und Entsorgen der Werbemittel gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diese werden nach der gültigen Preisliste des Auftragnehmers ermittelt. Das gleiche gilt für die Kosten der Herstellung der Werbemittel, soweit der Auftraggeber diese nicht auf eigene Kosten selbst durchführt.
17. Sofern ein Preis für Herstellung der Werbemittel vereinbart ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Daten vereinbarungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vor Druck Korrekturabzüge zu verlangen. Verlangt er dies nicht, haftet der Auftragnehmer hinsichtlich Satzfehler nur für offensichtliche Abweichungen. Bei farbigen Reproduktionen gelten geringfügige Farbabweichungen nicht als Mangel.
18. Sofern kein Preis für die Herstellung der Werbemittel vereinbart ist, erfolgt sie durch den Auftraggeber auf dessen Kosten. Sie hat nach den Vorschriften des Auftragnehmers zu erfolgen. Der Auftraggeber hat für die Herstellung der Werbemittel ausschließlich vom Auftragnehmer genehmigte Materialien und Maße zu verwenden. Andere Werbemittel kann der Auftragnehmer zurückweisen.
19. Kosten, die durch Umgestaltungen während der Vertragslaufzeit entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
20. Endet ein Vertrag vorzeitig aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z.B. wegen Zahlungsverzugs, entfällt für die durchgeführte Vertragslaufzeit der laufzeitbedingte Preisnachlass. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem Entgelt ohne preisnachlassbedingte Rabatte für den durchgeführten Vertragszeitraum nachträglich zu berechnen.
21. Beschädigung der Werbung (z.B. bei Unfall, Verunreinigung, Vandalismus usw.) gehen zu Lasten des Verursachers. Sollte durch Gründe, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, die Werbung beschädigt oder zerstört werden, so wird der Auftragnehmer diese unentgeltlich ersetzen. Der Auftragnehmer wird regelmäßig den Standort und Zustand der Innen- und Außenwerbung überprüfen.

Zahlungsbedingungen

22. Das vereinbarte Entgelt wird im Voraus fällig.
23. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Eine Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt nach Anbringung der Werbemittel. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Anbringung der Werbemittel. Bei Verträgen über eine Aushangzeit von mehr als sechs Monaten erfolgt eine vierteljährliche Rechnungsstellung zu Beginn des Leistungsquartals. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend.
24. Rückständige Zahlungen sind vom Auftraggeber mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer ist zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Zinsschadens berechtigt.
25. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug und leistet auch nach schriftlicher Fristsetzung innerhalb von zehn Tagen nicht, wird die Werbung auf seine Kosten neutralisiert.
26. Skonto wird nicht gewährt.
27. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
28. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

Kündigungsfrist für Aufträge mit vereinbarter Laufzeit von einem Jahr oder mehr

29. Ein vereinbarter Aushangzeitraum von mindestens einem Jahr (Grundlaufzeit) verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr (Verlängerungszeitraum), sofern der jeweilige Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit in Textform gekündigt wird.
30. Beide Vertragsparteien haben ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen, wenn das mit der Werbung versehene Fahrzeug ausgemustert wird oder auf Dauer in einen anderen Betriebshof umstationiert wird. Die Kündigungsfrist beginnt für den Auftraggeber mit Zugang des Benachrichtigungsschreibens über das Entstehen des Sonderkündigungsrechts.
31. Wird ein Fahrzeug vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung in Absprache mit dem Auftraggeber auf das Ersatzfahrzeug übertragen. In diesem Fall wird ein Teil der Kosten hierfür durch den Auftragnehmer übernommen. Der Rest geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Höhe des vom Auftragnehmer zu tragenden Anteils richtet sich nach der Zeit, die an der vereinbarten Vertragslaufzeit fehlt:

Produktionskosten

Vertragslaufzeit in Monaten

x Restlaufzeit in Monaten = Kostenanteil des Auftragnehmers

Sollte ein Fahrzeug weniger als 6 Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit aus dem Verkehr gezogen werden, so kann der Auftraggeber den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Außerdienststellung vorzeitig kündigen.

Haftung

32. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
33. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

34. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sind während des Aushangszeitraums geltend zu machen. Später ist ein Nachweis durch geeignete Beweismittel erforderlich. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 30 Kalendertage nach Beendigung des Aushangs, gegenüber dem Auftragnehmer in Textform geltend zu machen.
35. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
36. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem Auftragnehmer oder Dritten durch das Werbemittel entstehen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

37. Erfüllungsort ist der Standort des Fahrzeuges. Gerichtsstand ist Bochum.

Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft